

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § § 38 Abs.3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277),, erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat die studiengangsspezifischen Bestimmungen am 17.09.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Diversitätsklausel
- § 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung (RPO-B./M./W) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Architekt:innenlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung „Architektin“ bzw. „Architekt“.
- (2) Ziel ist die Befähigung zu wissenschaftlichem und methodischem Arbeiten und die Entwicklung theoretisch analytischer sowie kreativer Kompetenz, des Weiteren die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen sowie die Vorbereitung auf ein reflektiertes Handeln im Kontext beruflicher Aufgaben. Durch eine praxisorientierte, breit angelegte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung sollen den Studierenden des Studiengangs Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in befähigen. Ziel ist weiterhin die Vermittlung von aktuellem, spezifischem Fachwissen sowie die Verknüpfung dieses Fachwissens mit theoretischen Grundlagen und die Entwicklung von Fähigkeiten, dieses Wissen auf bekannte oder auch zukünftige Aufgabenstellungen und Bedingungen kreativ anzuwenden sowie die weitere Aneignung und Wertung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Insbesondere werden analytische Herangehensweisen, konzeptionelle und auf den architektonischen Entwurf bezogene Kompetenzen zum kreativen Denken und innovativen Entwickeln sowie die Entwicklung von Handlungsstrategien und Methodenkompetenzen erlernt. Besondere Berücksichtigung finden außerdem der Aspekt der Integration von Leistungen weiterer an der Planung Beteiligter und die Kommunikation mit Fachfremden. Ziel des Masterstudienganges ist es, zum einen die Studierenden mit einem Fundus von Methoden zur Entwicklung von Lösungsansätzen und Konzepten auszustatten, die für einen längeren Zeitraum hinaus tragfähig, bzw. praxistauglich bleiben; zum anderen sie in die Lage zu versetzen, auch in Zukunft eigenständig solche Methoden entwickeln zu können.

Durch die Beschäftigung mit den folgenden ebenso vielfältigen wie relevanten Themenfeldern in den zentralen Modulen Projektstudio I-III im Masterstudiengang Architektur sind die Absolvent:innen in der Lage, als Generalist*innen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in leitender Stellung oder als selbstständige:r Architekt:in verantwortungsvoll tätig zu werden. Das Angebot wird semesterweise den aktuellen Entwicklungen im Fach angepasst. Die Projektstudios I, II und III müssen in mindestens zwei der beschriebenen Themenfeldern geleistet werden.

Ausbildungsziel im Themenfeld **Bauen im Bestand** ist es, die Absolvent:innen für den hohen materiellen, räumlichen und ideellen Wert und die Potentiale des Bestandes zu sensibilisieren. Die Entwürfe eröffnen programmatiche und räumliche Zukunftsperspektiven für die bestehende Bausubstanz und machen den stetig wachsenden Gebäudebestand als Ressource nachhaltig nutzbar. Anhand von Beispielen unterschiedlichster Typologien, Epochen und Maßstäbe werden technische Kenntnisse und konzeptionelle Methoden für die Entwicklung neuer Nutzungsszenarien und deren baulich-räumliche Umsetzung vermittelt. Aus für konkrete Situationen erarbeiteten Instrumentarien werden übergeordnete Entwurfsstrategien abgeleitet.

Qualifizierungsziel im Themenfeld **Bautypologischer Entwurf** ist es, dass Absolvent:innen ein breites Wissen an unterschiedlichen Programmen, räumlichen Organisationsformen und baulichen Typologien in ihrer konkreten räumlich-architektonischen Erscheinung haben und dies in Bezug auf neue gesellschaftliche Entwicklungen zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Typologien im architektonischen Entwurf anwenden. Die Absolvent:innen sind in der Lage, bekannte funktionale

Abläufe und Zusammenhänge verschiedener Organisationsformen im Licht gegenwärtiger sozialer und ökologischer Problemlagen auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und neue räumliche Szenarien für verschiedene Programme zu entwickeln und architektonisch umzusetzen.

Projektstudios im Themenfeld **Interdisziplinärer Holzbau** qualifizieren die Studierenden im Rahmen von interdisziplinär zu entwickelnden Gebäudeentwürfen in Holzbauweise. Absolvent:innen sind in der Lage, kooperativ mit Planungspartner:innen aus dem Bauingenieurwesen integrale Planungsmethoden zu erproben, ihre umfassende Kenntnisse zum ressourcenschonenden Einsatz des Baustoffs Holz in den Planungsprozess einzubringen und dies als einen Baustein des nachhaltigen Planens und Bauens zu erkennen und in Wechselwirkung mit anderen Maßnahmen zu bewerten. Neben den Projektstudios qualifizieren weitere interdisziplinär konzipierte und gelehrt Module die Absolvent:innen im Themenfeld Interdisziplinärer Holzbau.

Projektstudios im Themenfeld **Konstruktiver Entwurf** verfolgen das Studienziel, die iterative Entwicklung von innovativen Konstruktionen zu erproben und fundierte Kompetenzen zum ressourcenschonenden Materialeinsatz und der Entwicklung nachhaltiger Konstruktionen zu erwerben. Die Absolvent:innen sind in der Lage, die Integration von Ästhetik und Funktion im Entwurf zu leisten und je nach Projektaufgabe die Aspekte von Planungsmethoden, wie die integrale Planung (TGA-Integration, BIM-Methode, etc.), die Bau- und Planungsökonomie, die digitale Fabrikation sowie die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden aufzugreifen und sich eigenständig neue Felder einer ganzheitlichen Betrachtung des Planens und Bauens zu erschließen.

Projektstudios im Themenfeld **Städtebaulicher Entwurf** qualifizieren die Studierenden für die Entwicklung von Lösungsansätzen im Kontext der aktuellen Fragestellungen des Städtebaus. Die Absolvent:innen sind in der Lage, auf geeigneten Arealen programmatische, räumliche und atmosphärische Szenarien zu entwickeln. Aufbauend auf der intensiven und kritischen Analyse des Kontextes (stadträumlich, historisch, programmatisch, etc.) werden bekannte Stadt-, Gebäude- und Freiraumtypologien bezüglich ihrer Potentiale und Anwendbarkeit erprobt und nachhaltig für zukünftige Bedarfe weiterentwickelt. Die Bearbeitung umfasst die Maßstabsebenen Stadt - Quartier - Haus.

(3) Die Lehre in den Projektstudios erfolgt in einem Ateliercharakter, der einer berufspraktischen Arbeitssituation vergleichbar strukturiert und organisiert ist. Die Studierenden entwickeln im Rahmen integrierter Projekte und Planungsaufgaben fachübergreifende Konzepte und erlernen Methoden und Organisationsformen zur Steuerung komplexer Planungs- und Entwurfsprozesse. Hinzu kommen studienbegleitend die Vermittlung und das Training von Schlüsselqualifikationen. Dies sind insbesondere kognitive Kompetenzen (Denken in Zusammenhängen, konzeptuelles Denken, Problemlösungsfähigkeit etc.), kommunikative Kompetenzen (Präsentationstechniken, Diskussionsfähigkeit, Zielgruppen gerichtete Kommunikation etc.), soziale Kompetenzen (Konflikt- und Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen etc.), Persönlichkeitsmerkmale (Selbständigkeit, Kreativität, Initiative, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Umgehen mit Unwägbarkeiten, ethisches Urteilsvermögen etc.) und allgemeines Basiswissen (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, interkulturelles Wissen, wirtschaftliches und juristisches Grundwissen, Lern- und Arbeitstechniken etc.)

(4) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen zur qualifizierten und verantwortlichen Arbeit in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- die Führung eines eigenen Büros als selbständige Architektin / als selbständiger Architekt,
- die eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Architekturbüro in der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Bauüberwachung und Objektbetreuung,
- die leitende Tätigkeit in Bauverwaltungen von Gemeinden, Gebietskörperschaften und Behörden,
- in Lehr- und Forschungseinrichtungen an Hochschulen und verwandten Instituten,
- die leitende Tätigkeit in Bau- oder Immobilienabteilungen von Firmen,
- die leitende Tätigkeit in Planungsabteilungen von Betrieben der Bauindustrie,
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit im Bereich der Ausstellungsgestaltung, der Innenarchitektur, des Möbelbaus, des Modellbaus und

- anderer der Architektur an verwandter Felder,
- die selbstständige oder eigenverantwortliche Tätigkeit in Unternehmen des Kommunikationssektors (z.B. Fachverlage, Architekturvisualisierung, Medien- und Produktdesign)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein erster Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) eines Architekturstudiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Universität mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Motivation nach Absatz 3 und der Nachweis der besonderen Qualifikation nach Absatz 4.
- (3) Die/der Bewerber:in muss als Zugangsvoraussetzung den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang erbringen. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 - aufgrund welcher spezifischen Begabungen und/oder Befähigung die/der Bewerber:in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - aufgrund welcher Erfahrungen die/der Bewerber:in sich im Sinne des Studiengangs Architektur für besonders geeignet hält
 - aufgrund welcher Erwartung das Masterstudium an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen werden soll.

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
 1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
 2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Die besondere Motivation ist nachgewiesen, wenn mindestens vier Punkte von sechs möglichen Punkten erreicht wurden.

- (4) Die/der Bewerber:in muss als Zugangsvoraussetzung den Nachweis einer besonderen Qualifikation für den gewählten Studiengang erbringen. Als Nachweis für eine besondere Qualifikation ist eine Dokumentation von drei Entwurfsprojekten in Form eines Portfolios mit Darstellung jedes Projektes auf je zwei DIN A3-Seiten einzureichen. Mindestens zwei dieser Entwurfsprojekte wurden im vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudiengang Architektur verfasst. Das dritte Entwurfsprojekt kann ebenfalls im vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudium oder als freie architektonische Arbeit, nachweislich eigenständig, durch die/den Bewerber:in erstellt worden sein.

Die Entwurfsprojekte werden jeweils nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a. Entwurfsidee/-konzept
- b. Durcharbeitung und Funktionalität
- c. Darstellung und Gestaltung

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) je Entwurfsprojekt entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
 1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
 2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Die besondere Qualifikation für den Studiengang ist nachgewiesen, wenn mindestens 14 von möglichen 18 Punkten erreicht wurden.

- (5) Die Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch eine Kommission, die aus mindestens zwei im Masterstudiengang lehrende Professor:innen der Hochschule besteht.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang Architektur führt nach 4 Fachsemestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie die Anfertigung der Masterthesis mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|------------|
| 1. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen, 2 Wahlmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodulen, 4 Wahlpflichtmodulen, 1 Wahlmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 2 Pflichtmodulen, 2 Wahlmodulen | 30 Credits |
- (5) Die Projektstudios werden unter anderem mit folgenden wahlbegründeten Themenschwerpunkten angeboten:
- Bautypologischer Entwurf
 - Bauen im Bestand
 - Interdisziplinärer Holzbau
 - Konstruktiver Entwurf
- Projektstudios mit weiteren Themenschwerpunkten wie beispielsweise
- Städtebaulicher Entwurf
- werden je nach Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fachrichtungen, Kapazitäten und aktuellen fachlichen Fragestellungen semesterweise angeboten.
- Aus den o.g. 5 Themenschwerpunkten sind mindestens 2 verschiedene im Studienverlauf zu belegen.
- (6) Die Wahlpflichtmodule sind in folgende Modulbereiche gegliedert:
- A - Konstruktion und Planung
 - B - Gebäudelehre und Städtebau
 - C - Theorie und Methoden

Aus jedem Modulbereich sind im Studienverlauf mindestens 2 Module zu belegen.

- (7) Die Masterthesis mit Kolloquium im 4. Semester schließt das Masterstudium ab. Inhalt und Durchführung sind in § 7 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Credit Point werden 30 Stunden zugrunde gelegt.

- (3) Die Module sind im Studienplan (Anlage1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester, Credit Points und Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) aufgeführt.
- (4) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 1) nach: Code, Modulbezeichnung, Art, Gewichtung der Modulprüfungen für die Modulnote, Regelsemester, Credit Points und Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (5) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Architektur Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der ThürStAkkrVO entsprechen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen alle bis zum Ende des 3. Fachsemesters geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein. Fehlen dürfen maximal 4 CP aus den Leistungsbereichen Kompaktwoche, Exkursion und Wahlmodul.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen für den zeichnerischen und schriftlichen Teil, zzgl. ggf. vorgesehenem Zeitraum für den Modellbau. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zum Abschluss gebracht werden kann. Es werden zwei bis drei Konsultationen angeboten.
- (3) Die Studierenden können selbstständig ein fachspezifisches Thema vorschlagen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme. Der Antrag für ein selbstständig gewähltes Thema ist in Schriftform beim Prüfungsausschuss zu stellen und berücksichtigt die internen Vorgaben. Die Erstprüferin / der Erstprüfer muss benannt werden.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums, in der die zu prüfende Person ihre Arbeit erläutert und verteidigt, beträgt in der Regel 30 Minuten je zu prüfender Person.
- (5) Das Kolloquium ist öffentlich. Die zu prüfende Person kann sich entscheiden, die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2025/26 für den Masterstudiengang Architektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Architektur vom 02.05.2022 (VkbL. Nr. 96) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, finden die in Absatz 2 genannten studiengangsspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

(4) Ab dem Wintersemester 2029/30 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, den 17.09.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Johannes Pellkhofer
Prodekan Studium und Lehre
Fakultät Architektur und Stadtplanung

ANLAGE 1: STUDIENPLAN und PRÜFUNGSPLAN

LEGENDE Studienplan

PM: Pflichtmodul
WM: Wahlmodul
WPM: Wahlpflichtmodul

LEGENDE Prüfungsplan

Modus Form
MP: Modulprüfung PE: Projektentwurf
H: Hausarbeit PF: Portfolio
KO: Kolloquium T: Thesis
SL: Studienleistung

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credit Points | Lehre in SWS | Modus | Form | Gewichtung in % | Wichtung für Gesamtnote |
|-----------------|---|--------|----------------|---------------|--------------|-------|------|-----------------|-------------------------|
| MA 1 | | | | | | | | | |
| MARC1010 | Projektstudio I* | PM | 1 | 11 | 6 | MP | PE | 100% | 12% |
| | Modulbereiche A-B-C** | WPM/PM | 1 | 15 | 6 | | | 100% | 12% |
| MARC1100 | Modulbereich A: Konstruktion + Planung | WPM | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC1110 | Bauwerksanalyse | | | | | | | | |
| MARC1120 | Wood Basics | | | | | | | | |
| MARC1130 | Prozesse und Qualitäten | | | | | | | | |
| MARC1140 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |
| MARC1200 | Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau | WPM | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC1210 | Programme und Typologien | | | | | | | | |
| MARC1220 | Bauen im Bestand | | | | | | | | |
| MARC1230 | Urbane und rurale Räume | | | | | | | | |
| MARC1240 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |
| MARC1300 | Modulbereich C: Theorie + Methode | | | | | MP | PF | | 4% |
| MARC1310 | toolbox - Entwurfsmethodik | PM | | 5 | 2 | | | | |

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credit Points | Lehre in SWS | Modus | Form | Gewichtung in % | Wichtung für Gesamtnote |
|-----------------|---|-----|----------------|---------------|--------------|-------|------|-----------------|-------------------------|
| MA 2 | | | | | | | | | |
| MARC2010 | Projektstudio II* | PM | 2 | 11 | 6 | MP | PE | 100% | 12% |
| | Modulbereiche A-B-C** | WPM | 2 | 15 | 6 | | | 100% | 12% |
| MARC2100 | Modulbereich A: Konstruktion + Planung | | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC2110 | Konstruktionen und Materialien | | | | | | | | |
| MARC2120 | Wood Urban | | | | | | | | |
| MARC2130 | Bis ins Detail | | | | | | | | |
| MARC2140 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |
| MARC2200 | Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau | | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC2210 | Innenräume und Atmosphären | | | | | | | | |
| MARC2220 | Programme und Typologien | | | | | | | | |
| MARC2230 | Prozesse und Qualitäten | | | | | | | | |
| MARC2240 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |
| MARC2300 | Modulbereich C: Theorie + Methode | | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC2310 | Theorie und Geschichte der Architektur | | | | | | | | |
| MARC2320 | Design Research | | | | | | | | |
| MARC2330 | Wissenschaftliches Arbeiten | | | | | | | | |
| MARC2340 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credit Points | Lehre in SWS | Modus | Form | Gewichtung in % | Wichtung für Gesamtnote |
|-----------------|---|-----|----------------|---------------|--------------|-------|------|-----------------|-------------------------|
| MA 3 | | | | | | | | | |
| MARC3010 | Projektstudio III* | PM | 3 | 11 | 6 | MP | PE | 100% | 12% |
| | | | | | | | | | |
| | Modulbereiche A-B-C** | WPM | 3 | 15 | 6 | | | 100% | 12% |
| MARC3100 | Modulbereich A: Konstruktion + Planung | | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC3110 | Bauwerksanalyse | | | | | | | | |
| MARC3120 | Wood Technology | | | | | | | | |
| MARC3130 | Prozesse und Qualitäten | | | | | | | | |
| MARC3140 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |
| MARC3200 | Modulbereich B: Gebäudelehre + Städtebau | | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC3210 | Programme und Typologien | | | | | | | | |
| MARC3220 | Bauen im Bestand | | | | | | | | |
| MARC3230 | Urbane und rurale Räume | | | | | | | | |
| MARC3240 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |
| MARC3300 | Modulbereich C: Theorie + Methode | | | 5 | 2 | MP | PF | | 4% |
| MARC3310 | Geschichte und Theorie der Architektur | | | | | | | | |
| MARC3320 | Integrale Planung | | | | | | | | |
| MARC3330 | Präsentieren und Dokumentieren | | | | | | | | |
| MARC3340 | Zusätzlich werden weitere Wahlpflichtmodule semesterweise angeboten | | | | | | | | |

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credit Points | Lehre in SWS | Modus | Form | Gewichtung in % | Wichtung für Gesamtnote |
|-----------------|---|-----|----------------|---------------|--------------|-------|------|-----------------|-------------------------|
| MARC5000 | Wahlmodule | WM | 1 - 4 | 10 | 10 | | | | keine Wichtung |
| | | | | | | | | | |
| MARC6000 | Exkursionen*** | PM | 1 - 3 | 4 | 4 | | | | keine Wichtung |
| MARC6010 | Exkursion I | | | 2 | 2 | SL | | | |
| MARC6020 | Exkursion II | | | 2 | 2 | SL | | | |
| MARC7000 | Wahlpflichtmodule**** | WPM | 1 - 3 | 2 | 2 | | | 100% | 1% |
| MARC7010 | Kompaktwoche I / Interdisziplinäre PW I | | | 1 | 1 | MP | PE | 50% | |
| MARC7020 | Kompaktwoche II / Interdisziplinäre PW II | | | 1 | 1 | MP | PE | 50% | |

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credit Points | Lehre in SWS | Modus | Form | Gewichtung in % | Wichtung für Gesamtnote |
|-----------------|-----------------------------|-----|----------------|---------------|--------------|-------|------|-----------------|-------------------------|
| MA 4 | | | | | | | | | |
| MARC4010 | Masterthesis-Seminar | PM | 4 | 5 | 2 | MP | H | 100% | 5% |
| | | | | | | | | | |
| MARC4020 | Masterthesis | PM | 4 | 21 | 0,5 | MP | | 100% | 22% |
| MARC4021 | Masterarbeit | | | 20 | | T | | 95% | |
| MARC4022 | Kolloquium | | | 1 | | KO | | 5% | |

Anmerkungen:

- * Die Projektstudios I - III sind aus mindestens 2 verschiedenen Themenfeldern zu beleben
- ** Im Studienverlauf sind aus den Modulbereichen MB A, MB B, MB C mindestens je zwei WPM zu belegen
- *** Im Modul MARC6000 ist eine Exkursion mit mind. 4 Tagen zu belegen; die weiteren 4 Exkursionstage können akkumuliert werden
- **** Im Modul MARC7000 sind wahlweise die "Kompaktwoche" oder die "interdis. Projektwoche" zu belegen

III. Rechtsschutz, nachträgliche Entscheidungen

§ 22 Widerspruch

(1) Gegen belastende Verwaltungsakte kann die Bewerberin bzw. der Bewerber oder die Doktorandin bzw. der Doktorand binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der Leitung des Promotionszentrums Widerspruch einlegen. Belastende Verwaltungsakte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. die Ablehnung der Zulassung zur Promotion,
2. die Zulassung zur Promotion mit belastenden Nebenbestimmungen,
3. die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Ablehnung der Annahme der Dissertation,
5. die Bewertung bzw. Bewertungsfiktion der Dissertation mit „nicht bestanden“,
6. die Bewertung bzw. Bewertungsfiktion der Disputation mit „nicht bestanden“,
7. die Gesamtbewertung der Promotion sowie
8. die Rücknahme bzw. der Widerruf der Zulassung zur Promotion.

Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung sowie der Leitung des Promotionszentrums. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Leitung des Promotionszentrums.

(3) Entsprechend der Regelung im ThürHG findet das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz auf das Promotionsverfahren entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 23 Rücknahme der Verleihung, Einziehung der Promotionsurkunde

(1) Lässt sich nach Verleihung des Doktorgrads nach § 20 feststellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Täuschungshandlung im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren begangen hat, so kann das Zentrum die Verleihung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücknehmen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Im Falle einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs der Verleihung des Doktorgrads nach Absatz 1 ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Herausgabe des Originals und aller Kopien der Promotionsurkunde verpflichtet.

IV. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Erfurt, den 19.06.2025

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident